

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.868/3
VOM 11. DEZEMBER 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 29. November 2007 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses vom 21. April 1999 zur Anerkennung und Bezuschussung der Zentren zur Koordination der häuslichen Versorgung" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlass zielt darauf ab, im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 1999 zur Anerkennung und Bezuschussung der Zentren zur Koordination der häuslichen Versorgung, insbesondere hinsichtlich der jährlichen durchschnittlichen Höchstzulage, die den im Rahmen dieses Erlasses anerkannten Vereinigungen gewährt werden kann, eine Änderung vorzunehmen.

2. Aus der Präambel geht hervor, dass die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses im Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft gesucht wird.

Aus diesem Gesetz, insbesondere aus seinem Artikel 4, § 2, in Verbindung mit Artikel 5, § 1, II, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, ergibt sich wohl, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Unterstützung von Personen zuständig ist, aber diese Bestimmungen bieten keine Rechtsgrundlage für ein Auftreten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Für ein solches Auftreten ist ein Dekret erforderlich.

Dem Beauftragten zufolge gibt es jetzt noch kein spezifisches Dekret, in dem der entworfene Erlass seine Rechtsgrundlage finden könnte; er weist aber darauf hin, dass die in Artikel 10 des zu ändernden Erlasses erwähnte Bezuschussung in einer Sonderbestimmung der allgemeinen Ausgabenhaushaltspläne von 2007 und 2008 vorgesehen werde.

Artikel 12, Absatz 3, der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen bestimmt, dass "bij ontstentenis van een organieke wet [...] er voor elke toelage in de algemene uitgavenbegroting een speciale bepaling [moet] zijn die de aard van de toelage preciseert; die toelagen kunnen worden toegekend onder de voorwaarden vastgesteld door de Koning [man lese *in casu*: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft]" ¹.

(1) Aufgrund von Artikel 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, in Verbindung mit Artikel 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen, ist diese Bestimmung bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50, § 2, Absatz 1, desselben Sondergesetzes erwähnten Gesetzes, das

Was das Jahr 2007 betrifft, kann tatsächlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 12 des Dekrets vom 7. Dezember 2006 zur Festlegung des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2007 (Organisationsbereich 50 - Familie, Senioren, Gesundheit und Soziales, Programm 11 - Familie und Senioren, 33.06 - Koordination in Heimpflege) in Verbindung mit Artikel 12, Absatz 3, der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen gefunden werden.

Was das Jahr 2008 betrifft, sieht das Dekret vom 6. Dezember 2007 zur Festlegung des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2008, das jedoch noch nicht veröffentlicht worden ist, dem Beauftragten zufolge auch eine solche Zulassung vor. Wenn es sich auch in diesem Fall um eine Sonderbestimmung im Sinne von Artikel 12, Absatz 3, der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen handelt, findet der entworfene Erlass darin auch seine Rechtsgrundlage für das Haushaltsjahr 2008.

Es empfiehlt sich dennoch, eine "organische" Dekretsgrundlage zu schaffen, die für die im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 1999 enthaltene Bezuschussungsregelung und für etwaige Änderungen dieses Erlasses unabhängig von den Haushaltsjahren eine Rechtsgrundlage bieten kann. Es handelt sich nämlich um eine ständige Bezuschussungsregelung und nicht um eine Bezuschussungsregelung, die auf bestimmte Haushaltsjahre beschränkt ist. Dies ist um so relevanter, als die Bezuschussung im vorliegenden Fall an die Anerkennung der

die allgemeinen Bestimmungen festlegt, die auf die Haushalte und die Buchführung der Gemeinschaften und der Regionen anwendbar sein werden auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar. Dasselbe Prinzip wie im erwähnten Artikel 12, Absatz 3, wird in Artikel 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 16. Mai 2003 "tot vaststelling van de algemene bepalingen die gelden voor de begrotingen, de controle op de subsidies en voor de boekhouding van de gemeenschappen en de gewesten, alsook voor de organisatie van de controle door het Rekenhof" wieder aufgenommen - das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird für die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch bis zum 1. Januar 2010 verschoben (siehe den königlichen Erlass vom 7. Juni 2007 "houdende, voor wat de Duitstalige Gemeenschap betreft, uitsluitend van de inwerkingtreding van de wet van 16 mei 2003 tot vaststelling van de algemene bepalingen die gelden voor de begrotingen, de controle op de subsidies en voor de boekhouding van de gemeenschappen en de gewesten, alsook voor de organisatie van de controle door het Rekenhof").

.../...

betreffenden Vereinigung durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gekoppelt ist. Für das Aufstellen einer Anerkennungsregelung ist auf jeden Fall eine spezifische Dekretsgrundlage erforderlich.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. Angesichts der Bemerkung bezüglich der Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses ist der erste Absatz der Präambel auszulassen. Statt dieses Absatzes muss in drei der Präambel hinzuzufügenden Absätzen auf Artikel 12, Absatz 3, der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen, auf das Dekret vom 7. Dezember 2006 zur Festlegung des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2007, insbesondere auf dessen Artikel 12, und auf das (noch zu veröffentlichende) Dekret vom 6. Dezember 2007 zur Festlegung des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2008, unter Angabe des betreffenden Artikels, verwiesen werden.

4. In der Präambel ist noch ein Absatz hinzuzufügen, in dem auf den Erlass, der geändert wird, nämlich den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 1999 zur Anerkennung und Bezuschussung der Zentren zur Koordination der häuslichen Versorgung, insbesondere auf Artikel 10, § 1, geändert durch den Erlass vom 22. Oktober 2003, verwiesen wird.

5. Der heutige vierte Absatz der Präambel (der der sechste Absatz wird) muss man wie folgt abfassen:

"Auf Grund des Gutachtens 43.868/3 des Staatsrates, das am 11. Dezember 2007 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Artikel 2

6. In Artikel 2 ersetze man das Wort "zum" durch das Wort "vom".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN